

Satzung über die Straßenreinigung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14. November 1980 einige Änderungen der Satzung über die Straßenreinigung beschlossen, die hiermit im einzelnen veröffentlicht werden. Im Anschluss daran erfolgt dann die Veröffentlichung der gesamten geänderten Straßenreinigungssatzung, die am Tage nach der Vollendung der Bekanntgabe in Kraft tritt.

§ 2 Absatz 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Nauheim erhält folgenden neugefassten Text:

„Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbau und Zustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, gefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege“.

§ 2 Absatz 4 der Straßenreinigungssatzung erhält folgenden neuen Text:

„Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege“.

§ 10 Absatz 1 der gemeindlichen Straßenreinigungssatzung erhält folgenden neuen Text:

„Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Geh- und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.“

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindenden Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Das Nähere, insbesondere die in Frage kommende Fläche, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann der Gemeindevorstand in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln“.

§ 11 Absatz 1 der gemeindlichen Straßenreinigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

„Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4) die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 8 Anwendung“.

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103, berichtigt S. 164) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim in ihrer Sitzung am 14.11.1980 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Ei-

gentümer und Besitzer der durch öffentliche Straße erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand zur Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) Gehwege
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten und äußerlichen von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbau und Zustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergängen für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte – denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerruflich Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter

liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, Garagenhof; die Straßenreinigungseinheit wird durch mehrere Straßen erschlossen) ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtungen zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräbern und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil – Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermeiden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

gen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten (geändert 09.02.1990)

(1) Soweit nicht besondere Umstände (zusätzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar:

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen

(2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z.B. Heimatfest, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil – Winterdienst

§ 10 Schneeräumung (geändert 06.11.1987)

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 6 – 9) haben die Verpflichteten

bei Schneefall die Geh- und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Das Nähere, insbesondere die in Frage kommende Fläche, die Reihenfolge und den Zeitraum in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann der Gemeindevorstand in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Oberwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3) die Überwege (§ 2 Abs. 4) die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenanteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden. (geändert 06.11.1987)

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht

eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) §10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil – Schlussvorschrift

§ 12 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,- bis DM 1.000,- geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGB1. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGB1. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.01.1981 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 01.02.1977 außer Kraft.

Nauheim, den 09.01.1980

Der Gemeindevorstand – Zaich,
Bürgermeister

Erläuterung:

1. Rutschbahnen – Als Eisbahn benutzte Fläche

2. Gehwege – Abschüssige Straßenstücke und Wegeflächen sind mit besonderer Dringlichkeit abzustumpfen.

1. Änderung der Satzung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nauheim wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. Oktober 1987 wie folgt geändert:

§ 10 der Straßenreinigungssatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Räumung des Gehweges von Schnee verpflichtet. In Jahren mit geraden Endziffern sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei nach den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße. Für § 11 Abs. 1 ist deshalb folgender Satz 3 anzufügen:

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 – 5 Anwendung.

Diese Änderung wird hiermit entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach Vollendung der Bekanntmachung, also am 07.11.1987, in Kraft.

Nauheim, den 06.11.1987

Zaich, Bürgermeister

2. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09. Februar 1990 folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Änderung der Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nauheim in der Fassung vom 07.11.1987

Artikel 1

„Dem § 2 Abs. 3 der Satzung wird folgender 2. Satz hinzugefügt:

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze“.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende geänderten Wortlaut:

„Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen an Werktagen in mindestens 14-tägigem Rhythmus zu reinigen.“

In § 10 Abs. 1 (Schneeräumung) wird nach Satz 1 folgender neuer Satz hinzugefügt:

„Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.“

In § 11 Abs. 1 der Satzung wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauheim, den 09. März 1990
Zaich, Bürgermeister